

Gastwirtschaftsreglement

84.05.00

Referendumsbeschluss

§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§
§§§§§§§§



vom 11.06.2012

Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 152.21, abgekürzt GG) sowie Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26.11.1995 (sGS 553.1, abgekürzt GWG) als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Steinach.

II. SCHLIESSUNGSZEITEN

Art. 2

Ausnahmen zum GWG Die Schliessungszeiten beginnen von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 01.00 Uhr.

Art. 3

Verkürzung Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr:

- a) Wahl- und Abstimmungssonntage
- b) Bürgerversammlungen
- c) Bundesfeier
- d) Hauptversammlungen der Dorfvereine
- e) Schlussübung der Feuerwehr
- f) Entlassungen aus Armee und Bevölkerungsschutz

Bei Unterhaltungsanlässen der Dorfvereine beginnt die Schliessungszeit um 03.00 Uhr, sofern die Anforderungen von Art. 10 dieses Reglementes eingehalten sind. Andernfalls gilt die Schliessungszeit gemäss Absatz 1.

Art. 4

Aufhebung Die Schliessungszeit ist an folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen aufgehoben:

- a) Fasnachtszeit vom Schmutzigen Donnerstag bis und mit Fasnachtsmontag
- b) Silvester

Art. 5

Sonderbewilligungen Auf begründetes Gesuch hin kann die Schliessungszeit für Gesellschaftsanlässe bis spätestens 03.00 Uhr bewilligt werden.

Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung.¹

Art. 6

Zwingende Schliessungszeit Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht (24.00 Uhr) bis 05.00 Uhr für die Nächte auf folgende Tage:

- a) Karfreitag bis Ostermontag
- b) Pfingsten und Pfingstmontag
- c) Eidgenössischer Betttag
- d) Weihnachtstag und Stephanstag

¹ sGS 821.5, Nr. 50.20.01 ff

III. FASNACHTSDEKORATIONEN

Art. 7

Bewilligungspflicht Fasnachtsdekorationen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 8

Dekorationszeit und Dekorationsräume Die Dekorationszeit beginnt frühestens 26 Tage vor dem Aschermittwoch. Die Dekorationen müssen bis Aschermittwoch, 18.00 Uhr entfernt sein.

Die Dekoration darf nur in den für die Gastwirtschaftsführung bestimmten Räumen angebracht werden.

IV. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEWILLIGUNGEN

Art. 9

Delegation Die Gemeinderatskanzlei ist zuständig für Sonderbewilligungen gemäss Art. 5 dieses Reglementes und die Erteilung von Patenten für einen Anlass gemäss Art. 14ff des kant. Gastwirtschaftsgesetzes.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Immissionen Von Gesellschaftsanlässen dürfen keine übermässig störenden Immission ausgehen. Insbesondere darf die Nachtruhe in der mittel- und unmittelbaren Nähe des Veranstaltungsortes nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11

Übertretungen Bei Übertretungen werden die Strafbestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes sachgemäss angewendet.

Art. 12

Aufhebung bisheriges Recht Das Gastwirtschaftsreglement vom 9. Juni 1986 wird aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach allfälliger Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 11. Juni 2012

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20.08.2012 bis 18.09.2012

Die Referendumsfrist ist am 18.09.2012 unbenützt abgelaufen, so dass das Gastwirtschaftsreglement gestützt auf Art. 13 am 19.09.2012 in Kraft getreten ist.